

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

**im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht nach
§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG)**

PROJEKT:

**Plangenehmigung nach § 68 WHG für die
Renaturierung des Wiesbachs in der Gemarkung Gensingen**

Antragsteller:

**Ortsgemeinde Gensingen
Binger Straße 15
55457 Gensingen**

Aufgestellt: Eunice Sewe-Küpper Mainz, den 26.09.2024

1. Veranlassung

Die Ortsgemeinde Gensingen beantragt mit Schreiben vom 29.01.2024 die Plangenehmigung für die Renaturierung des Wiesbachs (Gewässer II. Ordnung) in der Gemarkung Gensingen.

Das Vorhaben bedarf grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 WHG. Nach § 68 Abs. 2 WHG kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, sofern der Gewässerausbau nicht UVP-pflichtig ist.

Ob das Vorhaben UVP-pflichtig ist, soll hier ermittelt werden.

Gemäß der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtigen Vorhaben“) zum UVPG fällt das Vorhaben unter die Nr. 13.18.2 „naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern“.

Hierfür ist von der zuständigen Behörde, in diesem Fall der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz – eine sogenannte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 5 UVPG dann vorzunehmen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Datengrundlage und Informationsquellen für die Vorprüfung im Einzelfall wurde insbesondere Folgendes herangezogen:

- Antrag / Erläuterungsbericht vom Dezember 2023 mit Planunterlagen.

- Zusammenstellung Ingenieurbüro Francke + Knittel für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vom 17.05.2022.
- Fachbeitrag Naturschutz vom 04.12.2023
- Stellungnahmen der Oberen Naturschutzbehörde vom 08.05.2024
- Stellungnahme der Oberen Grundwasserschutzbehörde vom 15.02.2024
- Stellungnahme der Oberen Bodenschutzbehörde vom 16.05.2024

2. Beschreibung des Vorhabens

Die Ortsgemeinde Gensingen strebt die Renaturierung einer rund 3,3 ha großen Fläche entlang des Wiesbaches südlich der Ortslage an. Der Planungsabschnitt beginnt ca. bei Gewässerkilometer 3+150 nach der Querung des Bahndamms und endet ca. bei km 2+700 westlich der Alzeyer Straße.

In Nord-Süd-Richtung wird der Renaturierungsabschnitt von der Alzeyer Straße (B50) durchquert, wodurch das Planungsgebiet zwei Abschnitte teilt. Der Wiesbach, ein Gewässer II. Ordnung soll auf einer rund 550 m langen Strecke naturraumtypisch gestaltet werden und anschließend die Zielvorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfüllen.

3. Bewertung

Gem. §§ 5 und 7 Abs. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, wenn für die in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:

Schutzkriterien	Betroffen / Auswirkungen
Natura 2000-Gebiete	Nicht empfindlich
Naturschutzgebiete	Nicht empfindlich
Biosphärenreservate / Landschaftsschutzgebiete	LSG „Rheinhessisches Rheingebiet“ → Das Planungsgebiet befindet sich nicht im Landschaftsschutzgebiet
Naturdenkmäler	Nicht vorhanden

Geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen	Nicht vorhanden
Biotope	Nicht vorhanden
Schutzgebiete nach WHG	Keine Trinkwasser-oder Heilquellenschutzgebiete oder der näheren Umgebung vorhanden
Gebiete mit Überschreitung Umweltqualitätsnormen	Nicht vorhanden
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte / zentrale Orte	Nicht empfindlich
Denkmäler	Nicht vorhanden

Erheblichkeitsbeurteilung eingeteilt in 4 Abstufungen:

sehr erheblich: zerstörende / schädigende Auswirkungen

erheblich: gefährdende / belastende Auswirkungen

mäßig erheblich: belästigende / vermeidbare Auswirkungen

unerheblich: verträgliche Auswirkungen

Werden die Umweltauswirkungen auf eines der Schutzgüter als „erheblich“ bzw. „sehr erheblich“ bewertet, muss das Vorhaben einer UVP unterzogen werden.

Ergebnis:

Wie die Matrix zu den möglichen erheblichen Auswirkungen zeigt, finden keine als „erheblich“ eingestuftten Veränderungen durch das Vorhaben statt. Zu erwartende Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet reichen über die Bauphase nicht hinaus.

Von dem Vorhaben sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Mainz, den 26.09.2024

gez.

Heike Paris